

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Vorlesung BGB AT

Allgemeine Rechtsgeschäftslehre

§§ 1 bis 4 – Einführung + Grundlagen + Aufbau eines
juristischen Gutachtens + Technik der Fallbearbeitung

www.georg-bitter.de

VORLESUNG BGB AT
Rechtsgeschäftslehre

Gliederung der Vorlesung

1. Einführung ins BGB + Grundlagen (§§ 1 + 2)
2. Aufbau juristischer Gutachten + Technik der Fallbearbeitung (§§ 3 + 4)
3. Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge (§ 5)
4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip (§ 5 II 5)
5. Schranken der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (§ 6)
6. Willenserklärung – Tatbestand und Auslegung (§ 7 I + II)
7. Willensmängel + Anfechtung (§ 7 III + IV)
8. Bedingung + Befristung (§ 8)
9. Geschäftsfähigkeit (§ 9)
10. Stellvertretung (§ 10)

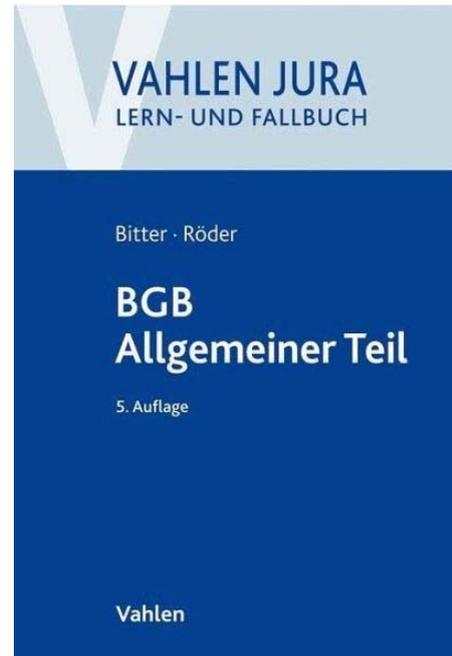
Hinweis: Die Angaben zu den §§ beziehen sich auf das Lehrbuch
von *Bitter/Röder*, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020 ⇒ Folie 3

Begleitlektüre:

Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020

Die Vorlesung und dieser Foliensatz beruhen auf dem o.g. Lehrbuch. Alle auf den Folien erwähnten durchnummerierten Fälle finden sich mit vollständig ausformulierter Lösung in diesem Buch.

Die auf den Folien rechts (oben) in **roter Schrift** angegebenen Fundstellen beziehen sich auf dieses Buch. An der angegebenen Stelle des Buchs kann der Inhalt der Folie vertieft werden.



1. Lehrbücher: systematische Stoffaufbereitung

§ 1 Rn. 3-6



Beispiele



2. Fallbücher: Fälle + Lösungen zur Klausurvorbereitung

§ 1 Rn. 7

Beispiele



3. Handbücher: Aus der Praxis für die Praxis

§ 1 Rn. 8

Beispiele

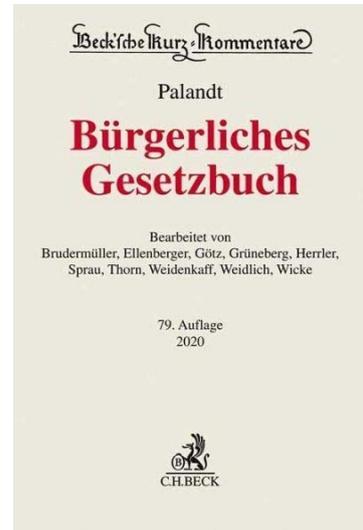
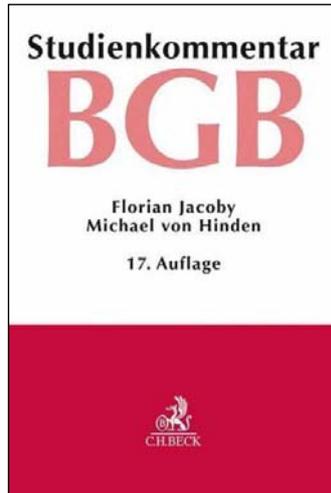


4. Kommentare: Erläuterung von Gesetzen (§ für §)

§ 1 Rn. 9



Beispiele
Kommentare in einem Band



4. Kommentare: Erläuterung von Gesetzen (§ für §)

§ 1 Rn. 9



Kommentar in 2 Bänden

Beispiele



Kommentar in 5 Bänden



Kommentar in 13 Bänden



4. Kommentare: Erläuterung von Gesetzen (§ für §)

§ 1 Rn. 9



Kommentar in 27 Bänden

Beispiele



Kommentar in 109 Bänden
mehr als 70.000 Seiten

5. Monographien: Dissertationen + Habilitationsschriften

§ 1 Rn. 10-11



Beispiele

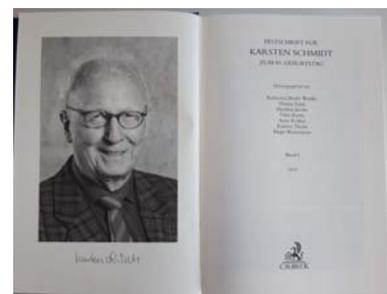
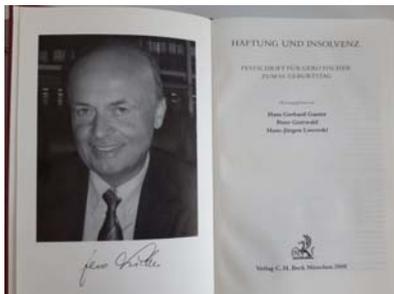


6. Festschriften: Ehrung besonderer Personen

§ 1 Rn. 12



Beispiele



7. Zeitschriften

§ 1 Rn. 13-16



Beispiele

7. Zeitschriften – Ausbildung

§ 1 Rn. 15



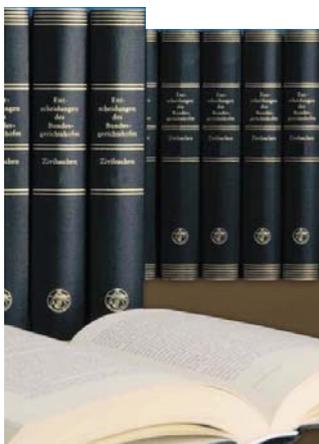
Beispiele



www.zjs-online.com

8. Amtliche Entscheidungssammlungen

§ 1 Rn. 17-18

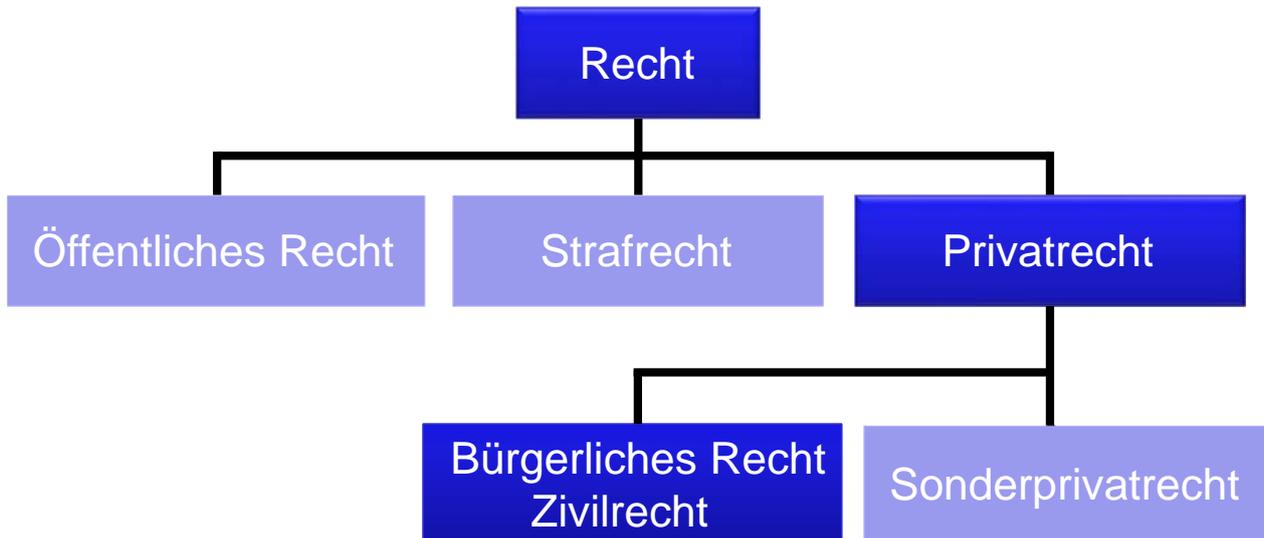


Beispiele



§ 2 Rn. 1-7

Klassischerweise werden drei Rechtsgebiete unterschieden:



§ 2 Rn. 1-7

1. Öffentliches Recht:

- regelt das Verhältnis Bürger – Staat oder von Hoheitsträgern untereinander
- geprägt durch Über-/Unterordnungsverhältnis
- beispielhafte Rechtsquellen:
 - Grundgesetz (GG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Landesbauordnung Baden-
Württemberg (LBO), Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- beispielhafte Rechtsbeziehungen:
 - Einkommenssteuerbescheid, Baugenehmigung, Zahlung von
Arbeitslosengeld

2. Strafrecht

- setzt Strafanspruch des Staates durch
- regelt Über-/Unterordnungsverhältnis; daher grundsätzlich zum Öffentlichen Recht zu zählen
- trotzdem eigenes Gebiet, da weitgehend eigenständige Regelungen
 - v.a. im Bereich des Rechtsschutzes
- beispielhafte Rechtsquellen:
 - Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO), Jugendgerichtsgesetz (JGG)

3. Privatrecht

- regelt ein Gleichordnungsverhältnis: die Beziehungen zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen
- bürgerliches Recht (= Zivilrecht) gilt für jedermann
- Sonderprivatrecht betrifft nur bestimmte abgegrenzte Gruppen, z.B. Kaufleute (HGB) oder Verbraucher (§§ 310 III, 312 ff. BGB)
- beispielhafte Rechtsquellen:
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Handelsgesetzbuch (HGB)
- beispielhafte Rechtsbeziehungen:
 - Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag, Arbeitsvertrag

1. Entstehung

- Beginn der Arbeiten am BGB 1874
 - im 19. Jahrhundert existierte keine einheitliche Kodifikation des bürgerlichen Rechts; viele Einzelrechtsordnungen
 - Forderungen nach einheitlicher Kodifikation schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts, konnten sich aber nicht durchsetzen
 - Streben nach nationaler Einheit führte zu Verlangen nach einheitlichem bürgerlichen Recht; Handelsrecht zuvor vereinheitlicht im ADHGB (Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch)
- bis 1896 drei Entwürfe
- BGB trat am 1.1.1900 in Kraft

2. Entwicklung im weiteren Verlauf

- während Weimarer Republik verstärkte Kritik an unzulänglichem Schutz des wirtschaftlich Schwächeren
- Erb- und Familienrecht wurden während des Nationalsozialismus ideologisiert und umgestaltet, aber später wieder entnazifiziert
- Nachkriegszeit brachte im Familien- und Erbrecht Veränderungen
 - Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern
 - Abschaffung des Schuldprinzips bei der Ehescheidung
- Allgemeiner Teil und Sachenrecht weitgehend unverändert
- Schuldrechtsreform zum 1.1.2002

- BGB besteht aus fünf Büchern:
 - Allgemeiner Teil (§§ 1 – 240 BGB)
 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 – 853 BGB)
 - Sachenrecht (§§ 854 – 1296 BGB)
 - Familienrecht (§§ 1297 – 1921 BGB)
 - Erbrecht (§§ 1922 – 2385 BGB)

- „Klammerprinzip“
 - Vorteil: Vermeidung unnötiger Wiederholungen
 - Nachteil: Hoher Grad an Abstraktion (Beispiele: §§ 125, 138 BGB)

1. Inhalt

- der Einzelne soll seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen selbst gestalten und bestimmen können; keine staatliche Bevormundung
- Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG
- Grundannahme, dass selbstbestimmtes Verhalten zu wirtschaftlich angemessenem Interessenausgleich führt
 - Beispiel Kaufvertrag: Verkäufer will hohen, Käufer will niedrigen Preis
- entspringt liberalem, individualistischem Weltbild

2. Ausprägungen

- Vertragsfreiheit
 - Abschlussfreiheit (Gegenbegriff: Kontrahierungszwang, z.B. bei der Belieferung mit Strom/Gas/Wasser; Basiskonto nach ZKG; offene Großveranstaltung [BVerfG NJW 2018, 1667 Rn. 41 ff. – Stadion])
 - Inhaltsfreiheit
 - grundsätzliche Formfreiheit
- Eigentumsfreiheit (§ 903 BGB)
 - Eigentümer kann mit Eigentum nach Belieben verfahren
- Testierfreiheit (§ 1937 BGB)
 - Erblasser ist frei in der Entscheidung über seinen Nachlass

3. Schranken

- Privatautonomie wird nicht schrankenlos gewährt
- „egoistischer Interessenausgleich“ wird teilweise korrigiert, insbesondere bei Unterlegenheit der einen Partei
- Beispiele:
 - Schutz der nicht voll Geschäftsfähigen nach §§ 104 ff. BGB
 - Nichtigkeit von sittenwidrigen Verträgen nach § 138 BGB
 - Kontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) nach §§ 305 ff. BGB
 - Formerfordernisse (z.B. §§ 311b, 518, 766, 780 f. BGB)
 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Frage: Wer will was von wem woraus?

- *Wer von wem?* (Fallfrage genau lesen!!)
 - Unterscheidung der einzelnen Personenverhältnisse: A gegen B?
Oder A gegen C? Oder B gegen C?
- *Was ist gewollt?* (Fallfrage genau lesen!!)
 - Ansprüche auf: Herausgabe, Übereignung, Kaufpreiszahlung etc.
- *Woraus* ergibt sich die passende Rechtsfolge? Welche Norm ist die richtige Anspruchsgrundlage?
 - Unterscheidung Tatbestand und Rechtsfolge
 - Beispiel: Kaufpreisanspruch kann sich nicht aus § 535 BGB ergeben

1. Anspruch entstanden?

Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Legaldefinition in § 194 I BGB).

- Vertragliche Ansprüche erfordern eine Einigung zwischen den Parteien („sich vertragen“) ⇒ Angebot und Annahme
- Abgabe und Zugang
(Ausnahme § 151 BGB – kein Zugang erforderlich)
- inhaltliche Deckung der beiden Willenserklärungen
 - offener / versteckter Dissens (§§ 154, 155 BGB)
- Umfang der Leistungspflicht

§ 3 Rn. 6-11

- wenn Einigung (+) ⇒ Ist sie wirksam und nicht nichtig?
 - Nichtigkeitsgründe (*rechtshindernde* Einwendungen [Folie 34]
= der Anspruch des Gläubigers ist nie entstanden)
 - ⇒ Geschäftsunfähigkeit (§ 105 I i.V.m. § 104 BGB)
 - ➔ Details in § 9 zur Geschäftsfähigkeit
 - ⇒ Bewusstlosigkeit bzw. Störung der Geistestätigkeit (§ 105 II BGB)
 - ➔ Details in § 9 zur Geschäftsfähigkeit
 - ⇒ geheimer Vorbehalt und Kenntnis des Dritten (§ 116 Satz 2 BGB)
 - ⇒ Scheingeschäft (§ 117 BGB)

b.w.

§ 3 Rn. 6-11

- ⇒ Scherzerklärung (§ 118 BGB)
- ⇒ Formmangel (§ 125 BGB), z.B. §§ 311b, 518 BGB
- ⇒ Gesetzesverstoß (§ 134 BGB)
- ⇒ Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 I BGB),
Wucher (§ 138 II BGB)
- ⇒ Nichteintritt einer aufschiebenden Bedingung (§ 158 I BGB)
- ⇒ Anfechtung (§ 142 BGB [Rechtsfolge] i.V.m. §§ 119, 120, 123 BGB)

§ 3 Rn. 6-11

- wenn Einigung (+) und nicht nichtig ⇒ Anspruch entstanden
- Hinweis: es existieren auch andere als vertragliche Schuldverhältnisse: sogenannte gesetzliche Schuldverhältnisse
 - Beispiele:
 - ⇒ A schlägt B ins Gesicht: Vertrag (–); aber Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung (§ 823 I BGB)
 - ⇒ A hat mit B einen nichtigen Vertrag geschlossen ⇒ vertraglicher Anspruch daher (–), aber Anspruch auf Herausgabe der jeweils erbrachten Leistungen aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)

§ 3 Rn. 12-13

2. Anspruch erloschen?

(*rechtsvernichtende* Einwendung [Folie 34] ⇒ der Anspruch fällt nachträglich weg = er ist ursprünglich entstanden und aufgrund folgender Normen untergegangen)

- Frage: Ist der entstandene Anspruch (s.o. Ziff. 1) erloschen?
 - Erfüllung (§ 362 BGB) → Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. Semester
 - ⇒ Surrogate: – Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB, insbes. § 378 BGB)
 - Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB, insbes. § 389 BGB)
 - Erlass (§ 397 BGB) → Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. Semester

- Rücktritt (§ 346 BGB) → Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. Semester
- nachträglich objektive oder subjektive Unmöglichkeit (§§ 275 I, 326 I BGB)
→ Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. Semester
- Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 158 II BGB) ⇒ § 8 Folien 1 ff.
- Ausübung eines Widerrufsrechts (§§ 312 ff. BGB)
→ AGB- und Verbraucherrecht, 2. Semester
- Verwirkung (§ 242 BGB) → Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. Semester
- Wegfall der Geschäftsgrundlage
→ Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. Semester

3. Anspruch durchsetzbar?

(Einrede [Folie 35] = Existenz des Anspruchs bleibt unberührt, er ist jedoch nicht durchsetzbar)

a) Anspruch auf Dauer nicht durchsetzbar (sog. *peremptorische* Einreden)

- Verjährung (§ 214 BGB) ⇒ Folie 36 ff.
 - ⇒ Verjährung der Mängelansprüche im Kaufrecht (§ 438 BGB)
 - ⇒ Verjährung der Mängelansprüche im Werkvertragsrecht (§ 634a BGB)
- Erhaltung der Mängelinrede im Kaufrecht (§ 438 IV 2 BGB)
→ Leistungsstörungenrecht mit Kauf- und Werkvertragsrecht, 2. Semester

b) Anspruch zeitweise nicht durchsetzbar (sog. *dilatorische* Einreden)

- Einrede des Notbedarfs (§ 519 BGB)
- Verweigerung der Vollziehung der Auflage (§ 526 BGB)
- Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
- Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)
- Stundung

c) anspruchsbeschränkende Einreden

- Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 274 BGB)
- Einrede des nichterfüllten Vertrages (§§ 320, 322 BGB)

1. Begriff der Einwendung

- Verteidigungsmittel des Schuldners, das sich gegen die Existenz eines Anspruchs richtet (anspruchsleugnende Wirkung)
 - rechtshindernd = der Anspruch ist nie entstanden
 - rechtsvernichtend = der Anspruch fällt nachträglich weg

2. Rechtsfolge

- Anspruch besteht nicht ⇒ gleichwohl erfolgende Leistung ist rechtsgrundlos (Rückabwicklung über § 812 BGB)

3. Berücksichtigung im Prozess

- Sofern der entsprechende Sachverhalt im Prozess vorgetragen wurde, prüft das Gericht die Einwendungen von Amts wegen!
 - ⇒ entscheidender Unterschied zur Einrede

§ 3 Rn. 18-29

1. Begriff der Einrede

- Verteidigungsmittel des Schuldners, das die Durchsetzbarkeit eines bestehenden Anspruchs hindert (Leistungsverweigerungsrecht, anspruchshemmende Wirkung)

2. Rechtsfolge

- Anspruch bleibt bestehen, ist aber nicht durchsetzbar
 - gleichwohl erfolgende Leistung ist nicht rechtsgrundlos
 - kein Anspruch aus § 812 BGB, ggf. aber Anspruch aus § 813 I 1 BGB
 - Beachte: § 813 I 2 i.V.m. § 214 II 1 BGB

3. Berücksichtigung im Prozess

- müssen im Prozess geltend gemacht werden, auch wenn der die Einrede begründende Sachverhalt vorgetragen ist („Einreden müssen reden“!)

§ 3 Rn. 30-47

1. Begriff und Zweck

- dauerndes Leistungsverweigerungsrecht, das zur Entkräftung eines Anspruch durch Zeitablauf führt (214 I BGB)
- dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit

2. Anwendungsbereich

- nur Ansprüche (§ 194 BGB) unterliegen der Verjährung
- nicht: Gestaltungsrechte, da keine Ansprüche
aber: Ausschlussfristen (z.B. §§ 121, 124, 626 II BGB)
- Beachte aber § 218 BGB ⇒ Fall der „Gestaltungsverjährung“
(= Anspruch auf Rückgewähr kann nicht mehr entstehen)

3. Dauer der Verjährung

- regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB): 3 Jahre, soweit durch Gesetz oder Vereinbarung (Beachte: § 202 BGB) nichts anderes bestimmt ist
- besondere Verjährungsfristen
 - längere: z.B. §§ 196, 197, 438 I Nr. 1 und 2 BGB
 - kürzere: z.B. §§ 438 I Nr. 3, 634a I Nr. 1 BGB

4. Beginn der Verjährung

- regelmäßige Verjährungsfrist: mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§ 199 I BGB)
aber: kenntnisunabhängige Höchstfristen (§ 199 II – V BGB)
- besondere Verjährungsfristen: Beginn grundsätzlich mit Anspruchs-entstehung (§ 200 I BGB), soweit Beginn nicht auch spezieller geregelt ist (z.B. §§ 201 Satz 1, 438 II BGB)

5. Sonstiges

- Hemmung der Verjährung (§ 209 BGB)
 - ⇒ Zeit, in der der Hemmungsgrund besteht, wird bei der Berechnung der Verjährung nicht mitgerechnet (v.a. bei Maßnahmen der Rechtsverfolgung, vgl. § 204 BGB)
- Ablaufhemmung der Verjährung
 - ⇒ Verjährungsfrist läuft weiter, endet aber nicht vor dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem das Hindernis weggefallen ist (z.B. §§ 210, 211 BGB)
- Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)

1. Einführung

- in Klausuren und Hausarbeiten sind Gutachten anzufertigen
- sprachliche Form: Gutachtenstil = eine Frage wird aufgeworfen und geprüft; das Ergebnis steht am Ende
- Schema:
 - Fallfrage / Obersatz
 - Voraussetzung(en) / Definition(en)
 - Subsumtion (Anwendung auf den konkreten Sachverhalt)
 - Ergebnis

- verwendete Begriffe:
 - demnach, also, folglich, daher, somit

- Gegensatz zum Gutachtenstil: Urteilsstil = das Ergebnis wird an den Anfang gestellt, dann folgt die Begründung mit Subsumtion

- verwendete Begriffe:
 - da, weil

2. Beispielfall Gutachtenstil:

B trifft A in der Fußgängerzone. Er ist an einem Auto interessiert, das A für 2.500 € verkaufen möchte. Daher sagt er zu A: „Gibst du mir dein Auto für 2.500 €?“ A, der froh ist, endlich einen Käufer gefunden zu haben, sagt darauf: „Ja gerne!“

Hat A gegen B einen Anspruch auf Zahlung i.H.v. 2.500 €?

§ 4 Rn. 1-9

- **Obersatz:** A kann gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB haben. [*Wer will was von wem woraus?*]
- **Voraussetzung:** Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag zw. A und B voraus.
 - **Definition 1. Ebene:** Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, durch den sich die eine Person – der Verkäufer – zur Übereignung und Übergabe einer Sache verpflichtet (§ 433 I BGB), die andere Person – der Käufer – zur Zahlung des Kaufpreises (§ 433 II BGB). Der Vertrag kommt dabei durch zwei korrespondierende Willenserklärungen – Angebot und Annahme – zustande.
 - **Definition 2. Ebene:** Eine Willenserklärung ist eine Äußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Die angestrebten Rechtsfolgen müssen beim Kaufvertrag die des § 433 I, II BGB sein.

§ 4 Rn. 1-9

- ⇒ **Subsumtion:** B sagte zu A, er wolle das Auto für 2.500 € kaufen. Seine Äußerung ist daher auf die Rechtsfolge gerichtet, gegen A einen Anspruch auf Übereignung von dessen Auto (§ 433 I BGB) Zug um Zug gegen Zahlung von 2.500 € (§ 433 II BGB) zu erlangen. Folglich gab B eine Willenserklärung in Form eines Angebots gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages ab.
- ⇒ **Subsumtion:** A sagte, er sei einverstanden. Auch dies stellt eine auf die Rechtsfolge „Abschluss eines Kaufvertrages“ gerichtete Äußerung und damit eine Willenserklärung in Form einer Annahme dar.
 - Da Angebot und Annahme übereinstimmen, ist ein Kaufvertrag i.S.v. § 433 BGB zustande gekommen.
- **Ergebnis:** Demnach hat A gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 2.500 € aus § 433 II BGB.

© 2020

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de